

Geleitwort	2
Wie gut sind freie Schulen in Deutschland finanziert? Bewertung der Ergebnisse einer Studie des Wissenschaftszentrum Berlin für Sozialforschung zur Privatschul- finanzierung in den einzelnen Bundesländern	3
THOMAS BEUKERT	
Bildungsministerin Britta Ernst will Brandenburger Verwaltungsgerichtsurteil nicht folgen	14
DR. DETLEF HARDORP	
Gemeinnützigkeit und Schulgebühren Zum Beschluss des Bundesfinanzhofes vom 26.5.2021, Az V R 31/19	20
MARTIN MALCHEREK	
Kündigung von Lehrkräften, die Corona leugnen Urteil des Arbeitsgerichts Darmstadt vom 9.11.2021, Az 9 Ca 163/21	22
MARTIN MALCHEREK	
Publikationen	
Joachim Wagner, Rechte Richter. AfD-Richter, -Staatsanwälte und -Schöffen: eine Gefahr für den Rechtsstaat?	23
REZENSION VON DR. ALBRECHT HÜTTIG	

Geleitwort

Die Frage nach der Höhe des Landeszuschusses für Schulen in freier Trägerschaft ist eine Thematik, welche permanent auf der bildungspolitischen Agenda steht. Dabei geht es um die Angemessenheit, um die Vergleichbarkeit mit Kosten im staatlich getragenen Bildungswesen und auch um Vergleiche der einzelnen Bundesländer. Dieser Thematik ist der erste Beitrag gewidmet, in dem bisherige Publikationen einer methodologischen Analyse und Kritik unterzogen werden, wodurch das Bild, Schulen in freier Trägerschaft würden teilweise einen Deckungsgrad von über 100% ihrer Kosten erzielen, korrigiert wird. Die langjährige Auseinandersetzung um angemessene Landeszuschüsse in Brandenburg hat auch zu Urteilen der Verwaltungsgerichte geführt, deren Genese im bildungspolitischen Kontext in einem Beitrag dargestellt werden. In zwei kürzeren Beiträgen werden zwei Urteile besprochen. Die Gemeinnützigkeit einer Ergänzungsschule ist nicht mehr gegeben, wenn die Schulgelder so hoch sind, dass nur finanzkräftige Eltern diese aufbringen können. Der aktuellen Lage ist eine arbeitsrechtliche Entscheidung geschuldet, die eine coronaleugnende und die Hygienemaßnahmen ignorierende Lehrkraft betrifft. Eine Publikation zur Gefährdung der Justiz durch „Rechte Richter“ wird am Ende dieses Heftes rezensiert.

DIE REDAKTION

Wie gut sind freie Schulen in Deutschland finanziert?

Bewertung der Ergebnisse einer Studie des Wissenschaftszentrum Berlin für Sozialforschung zur Privatschulfinanzierung in den einzelnen Bundesländern

THOMAS BEUKERT

Abstract

Im Dezember 2019 hat ein vom Wissenschaftszentrum Berlin für Sozialforschung (WZB) veröffentlichtes Discussion Paper zur Privatschulfinanzierung in Deutschland (vgl. Akkaya / Helbig / Wrase 2019) unter den Trägern freier Schulen bundesweit für Aufsehen gesorgt. Darin wurde speziell für die freien allgemeinbildenden Schulen festgestellt, dass deren Finanzmittelausstattung im Vergleich zu staatlichen Schulen weitestgehend als auskömmlich bezeichnet werden kann. Im Rahmen der Analyse wurden Kostendeckungsgrade aus den landesgesetzlichen Grundlagen zur Finanzierung freier Schulen abgeleitet und auf die vom Statistischen Bundesamt veröffentlichten Ausgaben je Schülerin und Schüler 2016 angewandt. Der sich daraus ergebende Betrag wurde weiterhin um ein durchschnittliches Schulgeld (140 Euro pro Monat in Westdeutschland und Berlin bzw. 100 Euro pro Monat in Ostdeutschland) und einen 10-prozentigen Trägeranteil ergänzt, was in der Summe als durchschnittliche Finanzausstattung freier Schulen dargestellt wird. Dieser Wert wurde wiederum ins Verhältnis zu den Ausgaben je Schülerin und Schüler gesetzt, woraus sich letztendlich der Gesamtkostendeckungsgrad und die zentralen Schlussfolgerungen der Analyse ergeben.

Bei der tiefergehenden Betrachtung der Berechnungen wird schnell deutlich, dass die Autoren hier von einer falschen Grundannahme ausgehen. So bilden die Ausgaben je Schülerin und Schüler des Statistischen Bundesamtes eindeutig nicht die Basis zur Berechnung der staatlichen Zuschüsse an freie Schulen in den einzelnen Ländern, wie in der WZB-Analyse unterstellt. Vielmehr verwendet nahezu jedes Bundesland ein eigenes Berechnungsverfahren sowie eigene Datengrundlagen. Die sich daraus ergebenden Kosten je Schüler an staatlichen Schulen fallen dabei in der Regel wesentlich geringer aus, als die vom Statistischen Bundesamt veröffentlichten Ausgaben je Schülerin und Schüler. Damit werden auch die von den Autoren ermittelten staatlichen Zuschüsse je Schüler sowie die Kostendeckungsgrad weit überschätzt und führen letztendlich zu Schlussfolgerungen, die der tatsächlichen Finanzmittelausstattung freier Schulen nicht gerecht werden.

Die Schriftleitung dankt für die Genehmigung, diesen Beitrag hier abdrucken zu können, Erstpublikation in: engagement. Zeitschrift für Erziehung und Schule, Jg. 38, 3-2020, S. 176 - 185

Einleitung

Schulen in freier Trägerschaft sind neben den staatlichen Schulen ein wichtiger Bestandteil des öffentlichen Schulwesens. So wurden im Schuljahr 2018/2019 bundesweit insgesamt 9,2 % aller Schüler an freien allgemeinbildenden Schulen und 9,7 % an freien berufsbildenden Schulen unterrichtet (vgl. Statistisches Bundesamt 2019, 27). Während staatliche Schulen im Wesentlichen von den Bundesländern und Kommunen finanziert werden, basiere die Mittelausstattung freier Schulen in der Regel auf drei Säulen. Die von den Ländern gewährten staatlichen Zuschüsse umfassen dabei den mit Abstand größten Teil. Hinzu kommen als zweite und dritte Säule die Elternbeiträge bzw. Schulgelder sowie die Eigenleistungen des Trägers. Insbesondere die Höhe der staatlichen Zuschüsse für Schulen in freier Trägerschaft ist seit vielen Jahren Gegenstand zahlreicher Diskussionen und gerichtlicher Auseinandersetzungen. Während ein weitgehender Konsens darüber besteht, die Finanzhilfen für freie Schulen - unter Anrechnung durchschnittlicher Schulgelder und angemessener Eigenanteile - an den Kosten für staatliche Schulen zu orientieren, wird der Umfang der einzubeziehenden Positionen und Kostenarten in den einzelnen Bundesländern sehr unterschiedlich interpretiert (vgl. Beukert / Willing 2019, 7).

Ein im Dezember 2019 veröffentlichtes Discussion Paper des Wissenschaftszentrums Berlin für Sozialforschung (vgl. WZB; Akkaya / Helbig / Wrase 2019) hat sich erstmals umfassend mit der Finanzierung freier allgemeinbildender Schulen in den einzelnen Bundesländern auseinandergesetzt und ist dabei vor allem auch der Frage nach der Angemessenheit der staatlichen Zuschüsse nachgegangen. Die daraus resultierenden Ergebnisse sowie die angewandte Berechnungsmethode sollen im Folgenden näher betrachtet werden.

Zentrale Ergebnisse der WZB-Studie

Ein wesentlicher Aspekt der Untersuchung des WZB war der Vergleich der Privatschulfinanzierung der Bundesländer im Bereich der allgemeinbildenden Schulen, wobei vor allem die Berechnung von Kostendeckungsgraden im Mittelpunkt stand. Dazu wurden zunächst die staatlichen Zuschüsse für freie Schulen ermittelt und um durchschnittliche Beträge für Schulgelder und Eigenleistungen der Träger ergänzt. Anschließend wurden die sich daraus ergebenden Werte in Relation zu den Ausgaben je Schülerin und Schüler an staatlichen Schulen gesetzt. Ein Kostendeckungsgrad von 100 % bedeutet dabei, dass die Finanzausstattung freier Schulen dem Ressourceneinsatz für Schulen in staatlicher Trägerschaft entspricht, wohingegen Werte oberhalb/unterhalb dieses Niveaus auf eine günstigere/ungünstigere Finanzausstattung hinweisen. Auf Grundlage dessen erfolgte anschließend die Ableitung von Schlussfolgerungen im Hinblick auf die Angemessenheit der Finanzhilfen.

Dabei kommen die Autoren zu dem Fazit, dass „die Privatschulfinanzierung in 12 Bundesländern (mit einzelnen Schulformen sogar 15 Bundesländern) als auskömmlich für die privaten Ersatzschulen bezeichnet werden“ kann (vgl. Akkaya / Helbig / Wrase 2019),

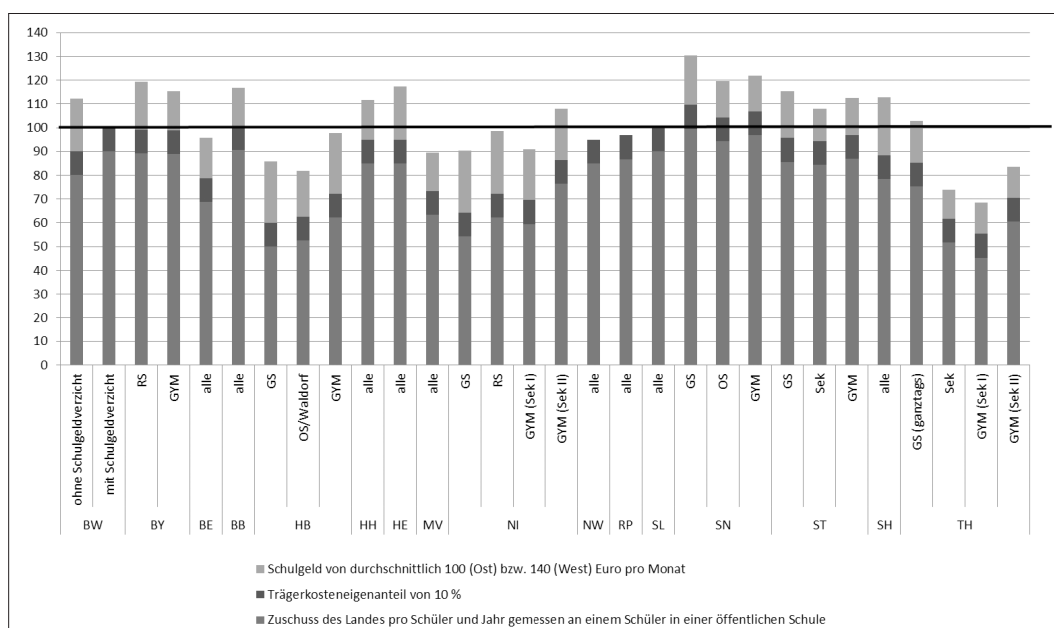
da die Kostendeckungsgrade annähernd 100% oder mehr erreichen. Für einen Teil der Bundesländer wird die finanzielle Basis sogar besser als an staatlichen Schulen angesehen, da hier Kostendeckungsgrade von deutlich über 100% vorliegen. Lediglich für Thüringen und Mecklenburg-Vorpommern sowie zum Teil auch für Bremen und Niedersachsen wird eine im Vergleich zu staatlichen Schulen spürbar schlechtere Finanzausstattung festgestellt.

Der Befund, dass Privatschulen in Deutschland weitestgehend auskömmlich finanziert sind, erscheint jedoch überraschend, da eine Reihe von Gutachten für einzelne Bundesländer in den vergangenen Jahren (u.a. Steinbeis-Gutachten, Schülerkostengutachten Thüringen) zu gegenteiligen Ergebnissen gekommen ist. Daher erscheint es sinnvoll, die der Analyse des WZB zugrunde liegende Datenbasis sowie die verwendete Berechnungsmethode einmal näher zu betrachten.

Zunächst ist an dieser Stelle anzumerken, dass sich die vorliegenden Ergebnisse lediglich auf die allgemeinen Schulen beziehen und zudem für die Mehrzahl der Bundesländer nur ein Durchschnittswert über alle Schulformen in diesem Bereich ausgewiesen wird, während in der Praxis eine relativ hohe Spannweite an Kostensätzen für die verschiedenen Schulformen existiert. Dabei wird vor allem Förderschulen in der Regel ein deutlich höherer Zuschuss je Schüler gewährt als den übrigen allgemeinbildenden Schulen.

Darüber hinaus fallen bei der Betrachtung der Ergebnisse auch die besonders geringen Kostendeckungsgrade in Thüringen auf, die überwiegend deutlich niedriger ausgeprägt sind als in den übrigen Bundesländern. Lediglich für den Bereich der Grundschulen mit Ganztagsbetreuung wurde ein Kostendeckungsgrad von etwa 100 % ermittelt.

Neben den Ergebnissen zur Finanzausstattung freier Schulen soll an dieser Stelle auch auf eine weitere Erkenntnis der WZB-Analyse hingewiesen werden. So wird im Hinblick auf die rechtlichen Grundlagen der Privatschulfinanzierung in den einzelnen



Quelle: Akkaya, Helbig, Wrase 2019, 61

Bundesländern festgehalten, dass diese „überwiegend nur sehr schwer nachvollziehbar und zum Teil unnötig kompliziert formuliert sind (z. B. durch uneinheitliche Begriffsverwendungen).“ Daher wird deren Überarbeitung unter den Aspekten einer besseren Verständlichkeit, Vollständigkeit und ein heitlicher Begriffsdefinitionen als sinnvoll erachtet (vgl. Akkaya / Helbig / Wrase 2019, 38 und 39).

Datengrundlage der WZB-Studie

Datengrundlagen zur Berechnung der Kostendeckungsgrade waren zum einen die vom Statistischen Bundesamt jährlich veröffentlichten Ausgaben je Schüler, die sich auf die staatlichen Schulen beziehen und zum Bearbeitungszeitpunkt der Analyse bis zum Jahr 2016 vorlagen. Zum anderen wurden die rechtlichen Grundlagen zur Privatschulfinanzierung der einzelnen Bundesländer (z.B. Landesnormen, Privatschulgesetze) genutzt.

Im Hinblick auf die durch das Statistische Bundesamt bereitgestellten Ausgaben je Schüler bleibt festzuhalten, dass deren Berechnung in erster Linie auf die Meldung von Bildungsausgaben an internationale Organisationen abzielt, weshalb auch die Internationale Standardklassifikation des Bildungswesens (ISCED) als Grundlage verwendet wird. Darüber hinaus ermöglichen die veröffentlichten Daten auch einen Vergleich zwischen den deutschen Bundesländern. Da die Anteile von verbeamteten und angestellten Lehrkräften zum Teil deutlich voneinander abweichen, werden im Sinne einer besseren Vergleichbarkeit den Personalausgaben unterstellte Sozialbeiträge für die Alters- und Krankheitsversorgung sowie Beihilfeaufwendungen hinzugefügt (vgl. Hetmeier / Wilhelm/ Baumann 2007, 70f.).

Die vom Statistischen Bundesamt verwendeten Basisdaten stammen auf der Ebene der Länder aus der Haushaltsansatzstatistik, wo hingegen für die kommunale Ebene Vorabauflösungen der Gemeindefinanzstatistik sowie Fortschreibungen von Vorjahresergebnissen unter Einbeziehung der Kassenstatistik verwendet werden (vgl. Statistisches Bundesamt 2019, 88f.).

Im Ergebnis werden die durch das Statistische Bundesamt ausgewiesenen Ausgaben für Schülerinnen und Schüler jeweils für allgemeinbildende und berufsbildende Schulen sowie für die Summe beider Bereiche veröffentlicht. Bei den allgemeinbildenden Schulen wird zudem noch zwischen Grundschulen, Hauptschulen, Schulen mit mehreren Bildungsgängen, Realschulen, Gymnasien und integrierten Gesamtschulen unterschieden, wobei die einzelnen Schulformen nicht in jedem Bundesland vorhanden sind und dementsprechend an diesen Stellen auch keine Werte ausgewiesen werden. Im Bereich der berufsbildenden Schulen sind neben den Gesamtwerten lediglich noch die Berufsschulen im Dualen System separat abgebildet.

Neben der Differenzierung nach Schulformen unterscheidet das Statistische Bundesamt bei den Ausgaben je Schülerin und Schüler weiterhin zwischen Personalausgaben, laufendem Sachaufwand und Investitionsausgaben, wobei diese Daten lediglich für den gesamten Schulbereich verfügbar sind. Eine tiefergehende Untergliederung der einzelnen

Ausgabearten und Schulformen wird nicht veröffentlicht und auch eine Datenbereitstellung, die über die vorhandenen Veröffentlichungen hinausgeht, ist nach Auskunft des Statistischen Bundesamtes nicht möglich. Daher können mit dieser Datengrundlage keine differenzierteren Analysen vorgenommen werden.

Vor diesem Hintergrund sind die veröffentlichten Ausgaben je Schülerin und Schüler in erster Linie als eine gewisse Orientierung sowohl im Hinblick auf deren Größenordnung in den einzelnen Ländern als auch im Vergleich der Bundesländer anzusehen. Angesichts der unterschiedlichen Schulstrukturen im Bundesgebiet sowie gewisser Unsicherheiten im Zusammenhang mit der Buchungspraxis der Länder und der Datenaufbereitung können an dieser Stelle auch gewisse Vergleichsstörungen nicht ausgeschlossen werden, obwohl diese durch das Statistische Bundesamt soweit wie möglich bereinigt werden.

Die Autoren der WZB-Analyse kommen hinsichtlich der Qualität der verwendeten Datengrundlagen zu weitgehend ähnlichen Einschätzungen, wobei insbesondere die konkrete Zusammensetzung der Daten des Statistischen Bundesamtes nicht vollständig nachvollzogen werden kann. So bleibt es für die Autoren „insgesamt undurchsichtig, welche Kennzahlen bundeslandspezifisch in die Berechnungen der Ausgaben je Schülerin und Schüler an öffentlichen Schulen einfließen“ (Akkaya / Helbig / Wrase 2019, 93). Zudem „scheinen sich die in die Schätzungen einfließenden Daten zwischen den Bundesländern zu unterscheiden und dem Statistischen Bundesamt scheinen die konkreten Bundesländerunterschiede in den Datenlieferungen nur bedingt bekannt zu sein“ (ebd., 18).

Angesichts dessen wird darauf verwiesen, dass es unklar ist, „inwiefern diese Kenngrößen überhaupt miteinander verglichen werden können“ (ebd., 93). Letztendlich raten die Autoren auch eher von einem Bundesländervergleich der Ausgaben je Schülerin und Schüler ab, insbesondere bei der differenzierten Betrachtung der einzelnen Ausgabearten und Schulformen (ebd., 18).

Neben den Unsicherheiten mit den verwendeten statistischen Daten offenbarten sich für die Autoren der Analyse auch Schwierigkeiten bei der Auswertung der rechtlichen Grundlagen über die Finanzierung von Schulen in freier Trägerschaft in den einzelnen Bundesländern. So „stellte sich frühzeitig heraus, dass sowohl der Vergleich der diversen Privatschulfinanzierungssysteme, als auch der Vergleich der staatlichen Finanzierung der öffentlichen und privaten allgemeinbildenden Schulen, einigen Limitationen unterliegt, die man in ihrem Ausmaß kaum antizipieren konnte“ (ebd., 13).

Trotz dieser Schwierigkeiten sowie den deutlichen Einschränkungen bei den verwendeten Datengrundlagen ist es den Autoren der Analyse nach eigenem Bekunden letztendlich „gelingen, die Finanzierung von privaten Ersatzschulen in den Bundesländern vergleichbar darzustellen“ (ebd., IV) und „in etwa herauszuarbeiten wie hoch die Zuschüsse für die privaten Ersatzschulen in den 16 Bundesländern sind“ (ebd., 13). Einschränkend wird jedoch darauf verwiesen, dass die Ergebnisse „aber mit einiger Zurückhaltung zu interpretieren“ sind (ebd., 13).

Methodische Vorgehensweise bei der Berechnung der Kostendeckungsgrade

Ein zentraler Punkt der WZB-Analyse war die Berechnung von Kostendeckungsgraden der staatlichen Zuschüsse für allgemeinbildende Schulen in freier Trägerschaft, womit praktisch der Anteil der Finanzhilfen an den Ausgaben je Schüler an staatlichen Schulen abgebildet wird. Hintergrund dessen ist, dass sich die Kostensätze für freie Schulen in der Regel an den Kosten je Schüler an staatlichen Schulen orientieren. Das bedeutet in der Praxis, vereinfacht gesagt, dass jedes Bundesland die Kosten je Schüler an staatlichen Schulen ermittelt und davon einen festgelegten Anteil als Zuschuss für Schüler in freien Schulen gewährt.

Grundlage der Berechnungen des WZB waren an dieser Stelle die Privatschulgesetze und Landesnormen der einzelnen Bundesländer. Diese weisen in der Regel allgemeine Kostendeckungsgrade, die sich auf alle einbezogenen Kostenarten staatlicher Schulen beziehen, oder lediglich Personalkostendeckungsgrade aus. Sofern die rechtlichen Dokumente auf einen allgemeinen Kostendeckungsgrad abstellen, wurde dieser im weiteren Verlauf verwendet, was bei insgesamt sechs Bundesländern der Fall ist. Bei den übrigen zehn Bundesländern wird lediglich ein Personalkostendeckungsgrad ausgewiesen, so dass die Autoren hier anhand der Relationen zwischen den vom Statistischen Bundesamt ausgewiesenen Personal- und Gesamtausgaben einen eigenen Kostendeckungsgrad ermittelt haben.

Eine Ausnahme bildet hier der Freistaat Thüringen, bei dem, abweichend von der skizzierten Vorgehensweise, nicht der im Thüringer Gesetz über Schulen in freier Trägerschaft (ThürSchfTG) genannte allgemeine Kostendeckungsgrad von 80 % für allgemeinbildende Schulen, sondern stattdessen die tatsächlichen Schülerkostensätze zugrunde gelegt wurden. Dadurch verringern sich die angesetzten Kostendeckungsgrade auf Werte zwischen 45 % und 75 % in den einzelnen Schulformen. Begründet wird diese Abweichung von der allgemeinen Vorgehensweise damit, dass sich der im ThürSchfTG ausgewiesene Kostendeckungsgrad von 80 % auf den Durchschnitt aller allgemeinbildenden Ersatzschulen (inkl. der Förderschulen) bezieht. Da Förderschulen in freier Trägerschaft wesentliche höhere Schülerkostensätze erhalten als die übrigen allgemeinbildenden Schulen, führt dies nach Einschätzung der Autoren zu einer Verzerrung des ausgewiesenen Kostendeckungsgrades. Diese Begründung erscheint jedoch wenig schlüssig, da der Kostendeckungsgrad von 80 % für alle relevanten Schulformen im Bereich der allgemeinbildenden Schulen gilt und im Rahmen des Gesetzes keinen Durchschnittswert darstellt.

Im Anschluss an die Ermittlung der Kostendeckungsgrade wurden diese auf die Ausgaben je Schülerin und Schüler des Statistischen Bundesamtes angewandt. Das bedeutet, dass die Autoren hier von der Annahme ausgehen, dass die veröffentlichten Ausgaben je Schülerin und Schüler die Berechnungsgrundlage der einzelnen Bundesländer bei der Bestimmung der Kostensätze für freie Schulen darstellen, auf die die in den rechtlichen Grundlagen ausgewiesenen Kostendeckungsgrade bzw. Personalkostendeckungsgrade angewandt werden. Die daraus hervorgehenden Werte je Schüler werden dabei als Größenordnung der staatlichen Zuschüsse interpretiert.

Weiterhin wurden zu den auf diese Weise ermittelten Zuschüssen je Schüler ein durchschnittliches Schuldgeld in Höhe von 140 Euro pro Monat für die westdeutschen Länder inkl. Berlin und 100 Euro pro Monat für die ostdeutschen Länder sowie ein Trägeranteil von 10 % addiert. In der Summe ergibt sich damit die durchschnittliche Finanzausstattung freier Schulen in den einzelnen Bundesländern, die wiederum ins Verhältnis zu den Ausgaben je Schülerin und Schüler des Statistischen Bundesamtes gesetzt wurde, woraus sich letztendlich ein Gesamtdeckungsgrad ergibt, der die Grundlage für die Schlussfolgerungen der Analyse bildet.

Falsche Grundannahme bei der Berechnung der staatlichen Zuschüsse

Bei der tiefergehenden Betrachtung der in der WZB-Analyse vorgenommenen Berechnungen wird schnell deutlich, dass die Autoren hier von einer falschen Grundannahme ausgehen. So werden bei der Berechnung der durchschnittlichen staatlichen Zuschüsse anstelle der tatsächlichen Kostensätze der einzelnen Länder für Schulen in freier Trägerschaft die Ausgaben je Schülerin und Schüler des Statistischen Bundesamtes als Ausgangsbasis verwendet. Dabei wird praktisch unterstellt, dass jedes Land die in den entsprechenden gesetzlichen Grundlagen ausgewiesenen Kostendeckungsgrade bzw. Personalkostendeckungsgrade auf die Ausgaben je Schülerin und Schüler des Statistischen Bundesamtes bezieht bzw. dass die von Ländern verwendete Berechnungsgrundlage zur Höhe der Kosten an staatlichen Schulen den Werten des Statistischen Bundesamtes entspricht (Annahme: $\text{Schülerkostensätze} = \text{Ausgaben je Schülerin und Schüler} \times \text{Kostendeckungsgrad} / 100$). Dies trifft jedoch nicht zu und führt zu völlig falschen Ergebnissen und Schlussfolgerungen.

Zwar orientieren sich die Kostensätze für Schulen in freier Trägerschaft in der Regel an den Kosten für staatliche Schulen, jedoch wird der Umfang der einzubeziehenden Haushaltspositionen und Kostenarten sehr unterschiedlich interpretiert. Dies zeigt u.a. auch der Blick auf die Ausgestaltung der Berechnungsmethoden in den einzelnen Bundesländern, die sich deutlich voneinander unterscheiden. Quasi jedes Bundesland verwendet an dieser Stelle ein eigenes Verfahren zur Ermittlung der Kosten an staatlichen Schulen. Die in den jeweiligen Privatschulgesetzen und Landesnormen ausgewiesenen Kostendeckungsgrade bzw. Personalkostendeckungsgrade beziehen sich demnach auf die jeweiligen landesspezifischen Berechnungen zu den Kosten an staatlichen Schulen und eben nicht auf die Ausgaben je Schüler des Statistischen Bundesamtes, wie es in der WZB-Analyse unterstellt wird.

Die von den einzelnen Bundesländern zugrunde gelegten Kosten für staatliche Schulen fallen dabei in der Regel deutlich geringer aus als die vom Statistischen Bundesamt veröffentlichten Werte. Damit werden die in der Studie ermittelten Zuschüsse und Kostendeckungsgrade weit überschätzt. So zeigt der Blick auf die Kostensätze für Schüler an freien Schulen am Beispiel der Bundesländer Sachsen und Sachsen-Anhalt, dass die tatsächlich gewährten Kostensätze in den einzelnen Schulformen mehrheitlich zwischen 23 % und 34 % geringer ausfallen als die in der Analyse verwendeten Werte (siehe Abbildung). Während bspw. in Sachsen 2016 für einen Grundschüler ein

Betrag von 3.785,52 Euro gewährt wurde, gehen die Berechnungen des WZB hier von 5.774,47 Euro aus. In Sachsen-Anhalt lag der Kostensatz für einen Grundschüler mit 3.750,44 Euro auf einem fast ähnlichen Niveau, wohingegen mit 5.225,89 Euro auch hier ein wesentlich höherer Betrag in die Analyse eingegangen ist. Daran wird deutlich, dass die Verwendung fiktiver Werte anstelle der tatsächlichen Kostensätze zu einem völlig verzerrten Bild der Finanzierungssituation von freien Schulen führt.

Übersicht mit einem Vergleich der Kostensätze mit den unterstellten Zuschüssen für ausgewählte Bundesländer 2016

An dieser Stelle erscheint auch noch einmal ein Blick auf den Freistaat Thüringen sinnvoll, für den die Analyse für drei der vier ausgewiesenen Schulformen eine deutlich niedrigere Finanzmittelausstattung als für die anderen Bundesländer ergibt. Als Hintergrund dessen kann hier auf die Verwendung der tatsächlichen Kostensätze für Schüler an freien Schulen verwiesen werden, die hier in Abweichung der Berechnungsmethode genutzt wurden.

Während die WZB-Untersuchung für die Sekundarstufe sowie die Gymnasien in den Sekundarstufen II und III in Thüringen besonders geringe Kostendeckungsgrade ermittelt, erreichen die Grundschulen mit Ganztagsbetreuung inkl. Schulgeld von 100 Euro pro Monat und 10-prozentigem Trägeranteil in etwa die Höhe der vom Statistischen Bundesamt ausgewiesenen Ausgaben je Schülerin und Schüler an staatlichen Schulen im Jahr 2016. Bei diesem Ergebnis ist jedoch darauf zu verweisen, dass die Kosten für Grundschulhorte, die in Thüringen im Gegensatz zu den anderen Bundesländern organisatorischer Teil der Grundschulen sind, in den Ausgaben je Schülerin und Schüler des Statistischen Bundesamtes nicht mit enthalten sind (vgl. Beukert / Willing 2019, 116). Daher hätte an dieser Stelle der Kostensatz für Grundschüler ohne Ganztagsbetreuung

Bundesland	Schulform	Berechnung WZB - Zuschuss an Privatschulen je Schüler gemäß Kostendeckungsgrad	Schülerkostensätze gemäß landesrechtlicher Regelungen*	Differenz	
		in Euro	in Euro	in Euro	in %
Sachsen	Grundschule	5.774,47	3.785,52	-1.988,95	-34,4
	Oberschule	7.352,94	5.083,89	2.269,05	-30,9
	Gymnasium	7.743,03	5.914,29	-1.828,74	-23,6
Sachsen-Anhalt	Grundschule	5.225,89	3.750,44	-1.475,45	-28,2
	Sekundarschule	7.427,91	5.641,14	-1786,77	-24,1
	Gymnasium, Kl.-St. 5 bis 10	6.699,87	4.838,24	-1.861,63	-27,8
	Gymnasium, Kl.-St. 11 bis 12	6.699,87	6.066,18	-633,69	-9,5

* Die Schülerkostensätze werden für die Schuljahre 2015/2016 und 2016/2017 ausgewiesen. Zum Vergleich mit den Berechnungen des WZB wurden diese auf ein Kalenderjahr umgerechnet. Dazu wurden 7/12 des Wertes für das Schuljahr 2015/2016 und 5/12 für das Schuljahr 2016/2017 angesetzt.

Quelle: Sächsisches Staatsministerium für Kultus; Ministerium für Bildung des Landes Sachsen-Anhalt; Akkaya, Helbig, Wrase 2019, 48; eigene Darstellung

in die Berechnung der Kostendeckungsgrade einfließen müssen, der mit 3.847,42 Euro deutlich geringer als der verwendete Kostensatz für Grundschüler mit Ganztagsbetreuung (5.121,27 Euro) ausfällt (Werte von 2016). Insofern ergibt sich auch für den Grundschulbereich ein deutlich geringerer Kostendeckungsgrad im Vergleich zu dem in der Analyse berechneten Wert.

Insgesamt unterstreicht damit auch das Beispiel des Freistaates Thüringen den Befund, dass die in der WZB-Analyse ermittelte Finanzausstattung von Schulen in freier Trägerschaft die tatsächlichen Verhältnisse in hohem Maße unterzeichnet, da vor allem die Höhe der staatlichen Zuschüsse in der Realität offenbar wesentlich ungünstiger ausfällt, als in den Berechnungen unterstellt. In diesem Zusammenhang kann auch auf die zahlreichen Diskussionen und gerichtlichen Auseinandersetzungen zwischen freien Schulträgern und Gesetzgebern verwiesen werden, in denen vor allem auch die in den einzelnen Bundesländern verwendeten Verfahren zur Berechnung der Kosten für Schüler an staatlichen Schulen eine zentrale Rolle spielen. Dabei wurde speziell auch in einer Reihe von Gutachten dargelegt, dass die tatsächlichen Kosten für staatliche Schulen häufig deutlich höher ausfallen als die von den einzelnen Landesregierungen ermittelten Werte, zuletzt bspw. in einem Schülerkostengutachten im Freistaat Thüringen (Beukert / Willing 2019).

Angesichts dessen ist auch festzuhalten, dass ein Vergleich der Kosten für staatliche Schulen mit den Kostensätzen für Schulen in freier Trägerschaft letztendlich nur auf der Ebene der einzelnen Bundesländer sinnvoll ist, da die jeweiligen Strukturen, rechtlichen Regelungen und Berechnungsverfahren sehr stark voneinander abweichen. Ein länderübergreifender Vergleich der staatlichen Zuschüssen an freie Träger erscheint letztendlich nur dann sinnvoll, wenn für jedes Land eine eigene Analyse erstellt und die Ergebnisse anschließend, unter Berücksichtigung vorhandener Vergleichsstörungen, zusammengeführt werden.

Allerdings zeigt die im speziellen Fall von Thüringen praktizierte Vorgehensweise einen möglichen Weg, wie mit verhältnismäßig geringem Aufwand ein wesentlich realistischeres Bild im Hinblick auf die Finanzausstattung freier Schulen gezeigt werden kann. So ermöglicht ein Vergleich der tatsächlich in den einzelnen Bundesländern gewährten Kostensätze für Schüler an freien Schulen mit den durch das Statistische Bundesamt veröffentlichten Ausgaben je Schülerin und Schüler - trotz aller Einschränkungen der Datenqualität - vermutlich zumindest einen ersten groben Überblick über die vorhandenen Verhältnisse.

Weitere Aspekte zur Methodik der WZB-Analyse

Neben dem zentralen Kritikpunkt an der Vorgehensweise der WZB-Analyse ergeben sich weitere Aspekte, die zumindest als diskussionswürdig erscheinen. Zunächst wird mit den allgemeinbildenden Schulen nur ein Teilbereich abgebildet, während berufsbildende Schulen grundsätzlich nicht mit betrachtet wurden. Zudem erfolgt mehrheitlich auch unter den allgemeinbildenden Schulen keine nennenswerte Differenzierung nach Schulformen. So wird bei insgesamt zehn Bundesländern lediglich auf den

Durchschnittswert abgestellt. Dies kann zu verzerrten Ergebnissen führen, da sowohl bei den Kosten für staatliche Schulen als auch bei den Kostensätzen für Schüler an freien Schulen zum Teil merkliche Unterschiede bestehen, insbesondere zwischen Förderschulen und den übrigen allgemeinbildenden Schulen. Da in den Daten des Statistischen Bundesamtes auch die Ausgaben für Förderschulen enthalten sind, wirken diese sich entsprechend auf den Durchschnitt der allgemeinbildenden Schulen aus. Gleichzeitig gibt es in den einzelnen Ländern unterschiedliche Relationen bei Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf an Förderschulen und im gemeinsamen Unterricht, was letztendlich auch bei der Kostenzuordnung von Bedeutung ist.

Als weiterer Aspekt ist die von den Autoren bei einem Teil der Bundesländer vorgenommene Umrechnung der Personalkostendeckungsgrade in allgemeine Kostendeckungsgrade zu nennen, die anhand der Daten des Statistischen Bundesamtes vorgenommen wurde. Die hier vorliegende Differenzierung nach Personalausgaben, Sachausgaben und Investitionsausgaben bezieht sich auf allgemeinbildende und berufsbildende Schulen, wohingegen die WZB-Analyse lediglich auf die allgemeinbildenden Schulen abstellt. Die Umrechnung erscheint daher problematisch, da möglicherweise unterschiedliche Verhältnisse in beiden Bereichen vorliegen.

Hinzu kommt, dass jedes Land unterschiedliche Kostenarten und -positionen in seine Berechnungen einbezieht, die in der Regel in hohem Maße von den Erhebungen des Statistischen Bundesamtes abweichen, so dass hier eine Vergleichbarkeit nicht möglich ist. Darüber hinaus stellt sich auch bei dem durchschnittlichen Schulgeld und dem angesetzten Eigenanteil der Träger die Frage nach der Angemessenheit, wobei dazu an dieser Stelle keine abschließende Einschätzung vorgenommen werden kann. Hinsichtlich des Schulgeldes ist grundsätzlich von deutlichen Unterschieden zwischen den einzelnen Bundesländern auszugehen, wobei dieser Aspekt von den Autoren der Analyse mit den verschiedenen Werten für Ost- und Westdeutschland aufgegriffen wurde. Zudem sind insbesondere auch zwischen den einzelnen freien Schulen in einem Bundesland sowie auch zwischen den verschiedenen Schulformen größere Unterschiede zu erwarten. Daher erscheint es sinnvoll, zur Bestimmung der Höhe eines durchschnittlich anzusetzenden Schulgeldes zunächst eine umfassende Analyse zur praktischen Ausgestaltung in den einzelnen Bundesländern vorzunehmen, was jedoch auch mit einem entsprechenden Aufwand verbunden ist, der den Rahmen der vorliegenden WZB-Analyse vermutlich überstiegen hat.

Das Gleiche gilt im Prinzip auch für die Höhe des anzusetzenden Trägeranteils. Auch hier liegt es nahe, zunächst umfassende Analysen der rechtlichen Grundlagen sowie entsprechender Gerichtsurteile und deren Auslegungen vorzunehmen, was ebenfalls die notwendigen Ressourcen zur Bearbeitung dieser Fragestellung voraussetzt. Der von den Autoren der Untersuchung mit 10% angesetzte Eigenanteil der Träger wird als konservative Annahme bezeichnet, wobei hierzu auch angemerkt wird, dass es sich „sicherlich trefflich darüber streiten (lässt), in welcher Höhe die Eigenleistung veranschlagt werden soll und wo die verfassungsrechtliche Grenze genau liegt“ (Akkaya / Helbig / Wrase 2019, 55). Insofern besteht auch hier ein weiterführender Untersuchungsbedarf.

Fazit: schwache Berechnungsgrundlagen, starke Schlussfolgerungen

Im Ergebnis der Auseinandersetzung mit der Analyse des WZB zur Finanzierung freier Schulen in Deutschland bleibt festzuhalten, dass hier zwar erstmals der Versuch einer bundesweiten systematischen Analyse unternommen wurde, der grundsätzlich zu würdigen ist. Allerdings liegt den Berechnungen der Autoren eine falsche Ausgangsbasis zugrunde, die dazu führt, dass die ermittelten Werte und die daraus abgeleiteten Schlussfolgerungen ein völlig falsches Bild vermitteln. So entspricht die Annahme, dass die Ausgaben je Schülerin und Schüler des Statistischen Bundesamtes die Basis zur Berechnung der staatlichen Zuschüsse an freie Schulen in den einzelnen Ländern bilden, eindeutig nicht der tatsächlichen Praxis. Vielmehr werden die von den Ländern angesetzten Kosten für Schüler an staatlichen Schulen sehr unterschiedlich „interpretiert“. Nahezu jedes Bundesland verwendet hier ein eigenes Berechnungsverfahren sowie eigene Datengrundlagen. Die daraus resultierenden Werte fallen in der Regel wesentlich geringer aus als die vom Statistischen Bundesamt veröffentlichten Ausgaben je Schülerin und Schüler. Damit werden die in der WZB-Analyse ermittelten staatlichen Zuschüsse je Schüler sowie die Kostendeckungsgrade weit überschätzt. Dies konnte vor allem beim Vergleich der ermittelten Werte mit den tatsächlichen Schülerkostensätzen am Beispiel der Länder Sachsen gezeigt werden. Zudem wird dieser Befund auch durch die im Fall von Thüringen verwendete Vorgehensweise unterstrichen, die von der allgemeinen Methodik abweicht.

Thomas Beukert ist seit inzwischen 14 Jahren als wissenschaftlicher Mitarbeiter am isw Institut für Strukturpolitik und Wirtschaftsförderung gGmbH in Halle (Saale) beschäftigt und arbeitet dort schwerpunktmäßig in den Themengebieten öffentliche Finanzen, Bildung, Daseinsvorsorge und Regionalentwicklung.

Literatur

- Akkaya, Pia/ Helbig, Marcel/ Wrase, Michael (2019): Voraussetzung sozialer Verantwortung - Privatschulfinanzierung in den deutschen Bundesländern. Darstellung und Vergleich der Finanzierungssysteme für allgemeinbildende Ersatzschulen in den 16 Ländern. Discussion Paper P 2019-006 Dezember, Berlin.
- Beukert, Thomas / Willing, Jens (2019): Schülerkostengutachten Thüringen. Ermittlung der schulformbezogenen Kosten an öffentlichen Schulen in Thüringen und Vergleich mit den Finanzhilfebeiträgen für Schulen in freier Trägerschaft, Halle.
- Hetmeier, Heinz-Werner / Wilhelm, Rainer / Baumann, Thomas (2007): Methodik zur Gewinnung der Kennzahl „Ausgaben öffentlicher Schulen je Schülerin und Schüler, in: Wirtschaft und Statistik 1/2007.
- Ministerium für Bildung des Landes Sachsen-Anhalt: Finanzhilfen für Schulen in freier Trägerschaft; Endgültige Schülerkostensätze im Schuljahr 2015/2016 - Anlage 1: Endgültige Schülerkostensätze (Jahresbeträge) für allgemeinbildende und berufsbildende Schulen in freier Trägerschaft (<https://www.landesrecht.sachsen-anhalt.de/bsst/document/VVST-VVST000009018>).
- Ministerium für Bildung des Landes Sachsen-Anhalt: Finanzhilfen für Schulen in freier Trägerschaft; Endgültige Schülerkostensätze im Schuljahr 2016/2017 - Anlage I: Endgültige Schülerkostensätze (Jahresbeträge) für allgemeinbildende und berufsbildende Schulen in freier Trägerschaft(<https://www.landesrecht.sachsen-anhalt.de/bsst/document/VVST-VVST000009609>).
- Sächsisches Staatsministerium für Kultus: Schülerausgabensätze im Schuljahr 2015/2016 (https://www.schule.sachsen.de/download/download_bildung/16-06-29_Schuelerausgabensaeetze_SJ_2015-2016.pdf).
- Sächsisches Staatsministerium für Kultus: Schülerausgabensätze im Schuljahr 2016/2017 (https://www.schule.sachsen.de/download/download_bildung/J6-07-1S_Bekanntmachung_Schuelerausgabensaeetze_2016-2017.pdf).
- Statistisches Bundesamt (2019): Bildung und Kultur. Private Schulen. Schuljahr 2018/2019 (Fachserie 11 Reihe 1.1).
- Statistisches Bundesamt (2018): Bildungsfinanzbericht 2018. Im Auftrag des Bundesministeriums für Bildung und Forschung und der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland, Wiesbaden.

Bildungsministerin Britta Ernst will Brandenburger Verwaltungsgerichtsurteil nicht folgen

DR. DETLEF HARDORP, 1996-2021 MITGLIED IM ARBEITSAUSSCHUSS DER AGFS BRANDENBURG

2011 beschloss der Landtag in einem Haushaltsbegleitgesetz, die Bezuschussung der Schulen in freier Trägerschaft von einem „ist“ auf ein „soll“ System umzustellen. Der Zuschuss bemaß sich wie zuvor an den vergleichbaren Personalkosten, wobei vor 2012 die *t a t s ä c h l i c h e n* vorhandenen Lehrkräfte an Schulen in öffentlicher Trägerschaft als Bemessungsgrundlage dienten (Beamte waren zu diesem Zweck in Angestellte „umgedacht“ worden). Mehr ältere Lehrer im öffentlichen System bedeutete damals also eine summativ höhere Besoldung und somit höhere Zuschüsse für Schulen in freier Trägerschaft. Sinkende Schüler-Lehrerrelationen wirkten sich damals zudem positiv auf die Zuschusshöhe aus, weil dann mehr Lehrer pro Schüler im öffentlichen Bereich eingestellt wurden.

Nach der Umstellung war ab 2012 nur noch die *n o r m a t i v e* Struktur relevant, wie die in einer Verordnung veröffentlichten Richtwerte zu Klassengrößen (obwohl diese insbesondere in der Peripherie des Flächenlandes sowie bei Klassenteilungen regelmäßig unterschritten wird). Weiterhin kam es nicht mehr auf die tatsächliche Altersverteilung der Lehrkräfte an.

Eine Großdemonstration 2011 gegen die damit verbundenen substantiellen Kürzungen in Potsdam unter dem Motto „Vorsicht – frei gestrichen“ bewirkte, dass die damalig mitregierende Linkspartei sich „erbarmte“ und erfolgreich dafür einsetzte, die vom damaligen Staatssekretär Jungkamp vertretene harte SPD-Haltung ein wenig dadurch aufzuweichen, dass Richtwerte für Klassengrößen etwas gesenkt wurden. So reduzierten sich die damals vorgesehenen Kürzungen von 20% bei Grund- und Oberschulen auf „nur“ 13%.

Eine Klage gegen das damalige Haushaltsbegleitgesetz vor dem Landesverfassungsgericht scheiterte. Eine Klage gegen die Umsetzung des Gesetzes war danach 2016 beim Obergericht Berlin-Brandenburg in zwei von drei Punkten erfolgreich, scheiterte aber bezüglich des Angriffs auf die in einer Verordnung für die Berechnung von Personalkostendurchschnittssätzen festgelegte Entwicklungsstufe 4. Das OVG urteilte, dass die Festlegung der Stufe 4 mit dem Gesetz konform sei.

In § 124a des Brandenburgischen Schulgesetzes wird der Betriebskostenzuschuss für Schulen in freier Trägerschaft mit einer Formel festgelegt, in der (neben der Lehrer-Schüler Relation und anderen Faktoren) die Personaldurchschnittskosten je Lehrkraft und Schulform linear eingehen. Kern der maßgeblichen gesetzlichen Grundlage ist Absatz 3 Satz 1 dieses Paragraphen: *„Die Personaldurchschnittskosten je Lehrkraft und Schulform entsprechen (...) den Arbeitgeberkosten für tarifbeschäftigte Lehrkräfte an den Schulen in öffentlicher Trägerschaft.“* In § 124a (8) BbgSchulG heißt es: *„Das für Schule zuständige Mitglied der Landesregierung wird ermächtigt, das Nähere über die Grundlagen und das Verfahren zur Feststellung der Höhe des Betriebskostenzuschusses (...) durch*

Rechtsverordnung zu regeln, insbesondere zu (...) der Ermittlung der Arbeitgeberkosten je Entgeltgruppe einschließlich der Festsetzung der Entwicklungsstufe“.

Vor dem OVG argumentierte damals der repräsentative Kläger (neben 260 Parallelverfahren, die ruhend gestellt waren), dass wegen der realen Altersverteilung der Lehrkräfte in Brandenburg eher die Entwicklungsstufe 5 angemessen wäre. Diese Argumentation konnte nicht verfangen, weil das Gesetz auf typisierten Betrachtungen aufbaut. In seinem Beschluss schrieb das OVG: *„Nach der Begründung der Novelle des Brandenburgischen Schulgesetzes durch das Haushaltsbegleitgesetz 2012 hätten sich die Personaldurchschnittskosten ausdrücklich nicht an dem tatsächlichen, sondern an einem normativen Altersaufbau der Lehrerschaft an öffentlichen Schulen orientieren sollen“* (OVG 3 B 4.16, Beschluss vom 06.12.2016).

Die Situation änderte sich grundlegend mit der Einführung der TV-L Entwicklungsstufe 6 im Jahre 2018. *„Mit Wirkung zum 01. Januar 2018 ist durch § 2 des Änderungstarifvertrages Nr. 9 zum Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder für Beschäftigte in den Entgeltgruppen E2 bis E15 die Entwicklungsstufe 6 (bisher 1 bis 5) eingeführt worden“*, schrieb das VG Frankfurt (Oder) unter „Tatbestand“ in seinem ersten inhaltlichen Satz im Rahmen eines Musterverfahrens der Freien Waldorfschule Frankfurt gegen das Land Brandenburg, das sich gegen das Festhalten des Ministeriums an der Stufe 4 gewandt hatte (VG 1 K 1379/18, Urteil vom 13.08.2021). Das Gericht urteilte weiter: *„Entgegen der Ansicht des Beklagten widerspricht die Beibehaltung der Entwicklungsstufe 4 im Bewilligungszeitraum den maßgeblichen Regelungen des Brandenburgischen Schulgesetzes. (...) Bereits der Wortlaut des § 124a Abs. 3 Satz 1 BbgSchuIG, wonach die Personaldurchschnittskosten je Lehrkraft und Schulform den Arbeitgeberkosten für tarifbeschäftigte Lehrkräfte an den Schulen in öffentlicher Trägerschaft entsprechen, weist darauf hin, dass pauschalisiert diejenigen Kosten zu berücksichtigen sind, die dem Arbeitgeber durch die Beschäftigung der Lehrkräfte entstehen.“*

Das Gericht bezog sich dann auf die Begründung zum Gesetzesentwurf des Haushaltsbegleitgesetzes für das Haushaltsjahr 2012 (LT-Drs. 5/3814), in der es gemäß dem Gericht heißt, *„dass das Verfahren zur Bezuschussung von freien Trägern nach der Änderung der Finanzierung von Ersatzschulen nunmehr pauschaliert ausgestaltet wird und die Personaldurchschnittskosten sich nicht mehr an den tatsächlichen, sondern an einem ‚normierten Altersaufbau der Lehrerschaft‘ orientieren (S. 6). Der Beklagte muss sich auch an dieser pauschalierten Berechnung der durchschnittlichen Kosten festhalten lassen. Jedenfalls kann nicht maßgeblich sein, in welcher Höhe die Personalkosten tatsächlich anfallen, so dass der Einwand des Beklagten unerheblich ist, der Altersdurchschnitt der Lehrkräfte an Schulen in öffentlicher Trägerschaft sinke aufgrund der hohen Anzahl an Renteneintritten der Lehrerschaft und der damit einhergehenden Vielzahl von Neueinstellungen kontinuierlich.“* Die Argumentation, mit der sich die Landesregierung 2016 vor dem OVG durchgesetzt hatte, sprach nach der Einführung der Stufe 6 nun gegen sie, als sie ähnlich mit „ist“-Ausgaben argumentierte, wie es einige Jahre zuvor die (damals unterlegenen) Kläger getan hatten (abgesehen von der Tatsache, dass die amtliche Landesstatistik lediglich ein ganz leichtes Absenken des Altersdurchschnitts zwischen 2014 und 2020 von 0,6 Jahren ausweist).

VG und OVG hatten 2015 und 2016 festgestellt, dass für den Zuschusszeitraum 2013/2014 „die Festsetzung der Entwicklungsstufe 4 bei der Ermittlung der Personaldurchschnittskosten noch sachgerecht“ war, schrieb das VG Frankfurt (mit Verweis auf das Urteil des VG Potsdam vom 11. Dezember 2015 - 12 K 1683/13 - sowie auf das Urteil des OVG Berlin-Brandenburg vom 06. Dezember 2016 - OVG 3 B 4.16) und führte aus: „Zur Begründung in den zitierten Urteilen wurde die oben dargestellte Gesetzesbegründung zum Haushaltsbegleitgesetz (LT-Drs. 5/3814) herangezogen. Auf dieser Grundlage ergab sich seinerzeit bei der Festlegung der Entwicklungsstufe und unter der Annahme einer gleichmäßigen Verteilung eines Lehrkörpers einer Schule über 30 Dienstjahre für die Entgeltgruppen 11 und 13 ein Mittelwert von 4,3. Diese Zahl abgerundet rechtfertigte die Entwicklungsstufe 4. Es widerspricht nunmehr jedoch den in § 124a Abs. 3 Satz 1 BbgSchulG niedergelegten Grundsätzen, wenn der Beklagte in § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 ESZV hinsichtlich der Entwicklungsstufe 4 keine Anpassung auf die Entwicklungsstufe 5 vornimmt, obwohl nach der am 01. August 2018 in Kraft getretenen Tarifeinigung vom 17. Februar 2017 die Entwicklungsstufe 6 im Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) eingeführt worden ist. Die Einführung dieser Entwicklungsstufe hat nach den der Kammer mitgeteilten Berechnungen des Beklagten zur Folge, dass sich nunmehr bei einer Dienstzeit von 30 Jahren für die Entwicklungsstufe ein Mittelwert von 4,833 ergibt, nach der Berechnung des Klägers ein Mittelwert von 4,92. (...) Welche Berechnung hier einschlägig ist, kann an dieser Stelle dahinstehen, da bereits nach der Berechnung des Beklagten die Annahme der Entwicklungsstufe 5 durch Aufrundung geboten ist“ (ibid).

Auf den in § 124a Abs. 3 Satz 1 BbgSchulG niedergelegten Grundsatz hatte merkwürdigerweise das beklagte Land nie in seinen Schriftsätzen Bezug genommen, sondern hauptsächlich argumentiert, dass die Festlegung einer Stufe 4 die Existenz der Institution des Privatschulwesens nicht gefährde und deswegen verfassungskonform sei – was seitens der Kläger nie in Frage gestellt wurde. Es ging den klagenden Schulen einzig und allein um die Frage, ob die Stufe 4 noch mit dem Landesgesetz konform ist, was das VG nun verneinte. Es stellte dabei fest, dass seine Auslegung der Entstehungsgeschichte der Norm entspricht: „Nach der Begründung (LT-Drs. 5/3814, S. 2) heißt es: ‚In Brandenburg wird bisher auf die sich nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) für den Bereich der Lehrkräfte ergebenden Arbeitgeberkosten abgestellt. Daran soll auch künftig festgehalten werden‘. Auch die erneut vorgenommene Berechnung des Beklagten zeigt – wie bereits dargestellt –, dass die Einführung einer Entwicklungsstufe 6 im TV-L ein wesentlicher Umstand ist, der die ursprünglich getroffene Entscheidung – nämlich die Festsetzung der Entwicklungsstufe 4 – nicht mehr sachgerecht erscheinen lässt. Folglich kann dem Verordnungsgeber – soweit er sich aufgrund von § 124a Abs. 3 Satz 1 BbgSchulG an der aktuellen Fassung des TV-L zu orientieren hat – kein Gestaltungsspielraum zustehen. Vielmehr kann sich dieser nur auf andere Parameter beziehen, z. B. wie viele Dienstjahre (30/39 Jahre) bei der Berechnung des Betriebskostenzuschusses angesetzt werden. Daher ist auch das Fehlen einer Regelung in der ESZV zur Entwicklungsstufe 5

unschädlich, weil der Gestaltungsspielraum keine andere, jedenfalls niedrigere, Entwicklungsstufe mehr zulässt.“

Der Vorsitzende des Ausschusses für Bildung, Jugend und Sport hatte in der die Schulgesetzänderung beschließenden 46. Plenarsitzung des Landtages vom 15.12.2011 ausgeführt: *„Es geht darum, mehr Planbarkeit und mehr Transparenz im Zuschussverfahren zu erreichen und eine Verschränkung zwischen dem öffentlichen und dem freien Schulsystem herzustellen. [...] Sie hat den Charme und den Vorteil, dass dann, wenn sich das System im öffentlichen Bereich verbessert, sich im Umlageverfahren der Bereich für die freien Schulen ebenfalls verbessert.“* In einem Entschließungsantrag der damaligen Regierungskoalition der SPD und der LINKEN zum Haushaltsbegleitgesetz hieß es: *„Mit der Umstellung der Finanzierung orientieren sich die Bedingungen für die Schulen in freier Trägerschaft zukünftig an Richtwerten, die auch für das öffentliche Schulwesen Geltung haben.“* Deutlicher hätte man den politischen Willen diesbezüglich nicht zum Ausdruck bringen können.

Seit 2018 versuchten Vertreter der AGFS Brandenburg, diese Bedeutung des Gesetzes der Ministerin Ernst zu verdeutlichen. Sie meinte damals, dass das Ministerium hier einen erheblichen Gestaltungsspielraum habe und zwar die Stufe 5 in der Verordnung festlegen könne, das aber in Anbetracht des Sparsamkeitsgebots nicht müsse. Sie ließ sich über Jahre auf keine Diskussion hierüber ein und stellte lediglich fest, dass es hierzu verschiedene Meinungen gäbe. Dabei ließ Britta Ernst bei der Auslegung des Gesetzes nachhaltig außer Betracht, dass Gesetze nach dem Grundgesetz wesentlich bestimmt sein müssen. Schon deswegen muss sich die Entwicklungsstufe aus dem Gesetz grundsätzlich ergeben, auch wenn der Gesetzgeber 2011, in weiser Voraussicht auf möglicherweise sich ändernde Parameter, die Festlegung der Entwicklungsstufe in eine Verordnung verortete. Die Stufe gehört zu den wesentlichen Parametern, aus denen sich Zuschüsse errechnen. Der Unterschied zwischen der Stufe 4 und 5 sind 620 € brutto im Monat (ohne Arbeitgeberanteil)! Das entspricht mehr als 11% des Zuschusses. Da neben der oben genannten Klage über vier Jahre weitere 504 Klagen mit demselben Inhalt ruhegestellt wurden, geht es mittlerweile um ein Gesamtklagevolumen von über 80 Millionen Euro – ohne Zinsen, die das VG dem Kläger darüber hinaus zusprach.

Es geht einerseits um viel Geld, andererseits darum, dass sich die Schere zwischen der Finanzierung von Schulen in freier Trägerschaft und Schulen in öffentlicher Trägerschaft nicht noch weiter öffnet. Eine Schere zu Gunsten der Schulen in öffentlicher Trägerschaft gab es immer schon. Es war 2011 ausdrücklicher Wille des Gesetzgebers, dass diese sich nicht weiter öffnet. Mit der Einführung der Entwicklungsstufe 6 hat sie es aber getan. Die Bezuschussung muss dem entgegenarbeiten. So folgt es aus dem Willen des damaligen Gesetzgebers und so folgt es aus dem Wortlaut des Gesetzes, in dem von *„entsprechen den Arbeitgeberkosten für tarifbeschäftigte Lehrkräfte an den Schulen in öffentlicher Trägerschaft“* die Rede ist, und nicht von *„orientieren sich an den Arbeitgeberkosten“*, wie es Ministerin Ernst in einer Gesetzesvorlage vom Sommer 2021 formulierte, in der sie die Entwicklungsstufe 4 einfach zukünftig im Gesetz fest-

schreiben wollte. Das Ministerium schrieb in der Begründung: *„Es bedarf einer Klarstellung, dass sie dem gesetzgeberischen Willen auch weiterhin entspricht.“*

Der gesetzgeberische Wille zum derzeit geltenden Gesetz wurde bei seiner Beschlussfassung nicht nur im bereits oben zitierten Entschließungsantrag und dem Ausschussvorsitzenden zum Ausdruck gebracht, sondern auch vom damaligen Bildungspolitischen Sprecher der SPD, Thomas Günther, der in der Sitzung vom 17.11.2011 des Ausschusses für Bildung, Jugend und Sport davon sprach, *„die Bedingungen, unter denen freie und öffentliche Schulen arbeiteten, miteinander vergleichbar zu machen.“* Es ist unlauter, die gegenteilige Haltung bezüglich der Festlegung der Entwicklungsstufe mit dem „gesetzgeberischen Willen“ von damals zu begründen.

Zu ihrem Änderungsentwurf schrieb die AGFS Brandenburg in einer Stellungnahme im Juni 2021: *„Wir fordern seit über drei Jahren eine entsprechende Zuschusserhöhung, die sich an der Tarifentwicklung im öffentlichen Schulwesen orientiert. Seit Beginn der Legislaturperiode gab es keinen transparenten Prozess zwischen den Trägern der Freien Schulen und der Landesregierung. Es gab seitens des MBS bisher nicht einmal den Ansatz eines Versuches, Einvernehmen mit den Trägern der Freien Schulen über die kalkulatorischen Grundlagen der künftig erforderlichen Finanzierung herzustellen, obwohl dies dem geltenden Koalitionsvertrag widerspricht. Erfahrene Lehrkräfte müssen auch in den Schulen in freier Trägerschaft gerecht entlohnt werden, d.h. dass sie spätestens nach zehn Berufsjahren in die Entwicklungsstufe fünf eingruppiert werden müssen und dann fünf Jahre später in die Entwicklungsstufe sechs. Egal in welcher Trägerschaft sich eine Schule befindet, sind in den nächsten zehn Jahren die erfahrenen Lehrkräfte unverzichtbar. Sie sind auch Garant für eine qualifizierte Begleitung von Seiteneinsteigern, die für den Erhalt des Systems unabdingbar sind.“*

Auch in einem zweiten Anlauf im November 2021 gelang es Ministerin Ernst nicht, das Kabinett von einer Gesetzesänderung in ihrem Sinne zu überzeugen. Erst nachdem der Koalitionsausschuss sich auf einen Kompromiss in der Mitte bei 4,5 verständigt hatte, brachte das Kabinett den Entwurf mit der 4 auf den Weg zum Parlament, mit der Intention, dass *„Gesetze das Parlament oft nicht so verlassen, wie sie als Entwurf von der Landesregierung eingebracht wurden“*, um es mit den Worten von Ministerin Ernst bei der ersten Lesung ihres Entwurfs am 16.12.2021 zu sagen.

Zuvor hatte die Landesregierung Berufung gegen das Urteil des VG Frankfurt beim OVG eingelegt. In der Berufungsbegründung wiederholte das Land lediglich bereits eingebrachte Argumente und schrieb: *„Je größer der Entscheidungsspielraum des Verordnungsgebers über das „Wie“ der Rechtssetzung ist, umso stärker ist die Vermutung, dass ihm insoweit auch die Letztentscheidungskompetenz zukommen soll. Im selben Ausmaß verringert sich der Raum für eine gerichtliche Kontrolle. Im Bereich der Privat- und Ersatzschulfinanzierung ist diese Hürde erst überschritten, wenn die Institution der privaten Ersatzschule evident gefährdet ist.“* In der Berufungserwiderung schreibt der die Kläger vertretende Rechtsanwalt Martin Sträßer: *„Es genügt nicht, mit einer Verordnung die verfassungsrechtliche Untergrenze der Finanzhilfe zu beachten, die Verordnung muss auch die Vorgaben der Ermächtigungsnorm einhalten. Der Spielraum, den der Gesetzgeber bei*

der Ausgestaltung der Finanzhilfe hat, steht dem Verordnungsgeber nur im Rahmen der jeweiligen Ermächtigungsnorm zu.“ Da das OVG bereits 2016 in der Sache entschieden hatte und seitdem kein Grund erkenntlich (und vom beklagten Land auch nicht vorgebracht) wurde, warum es in derselben Sache mit anderen Ausgangsvoraussetzungen (namentlich die Einführung der Entwicklungsstufe 6) die ansonsten gleiche Rechtslage nun grundsätzlich anders einschätzen sollte, liegt die Vermutung nahe, dass das OVG nicht anders als das VG entscheiden wird.

Jan Redmann, Fraktionsvorsitzenden der CDU und selber Jurist, wies bei der Pressekonferenz der Regierungsfractionen am 14.12.2021 darauf hin, dass dieser Kompromiss wohlüberlegt sei und das Land damit auch *„von einem erheblichen Risiko befreit“* würde, da ein Obsiegen vor dem OVG die ab dem Schuljahr 2022/23 beim Kompromiss fälligen zusätzlichen Finanzmittel von 15 Mio. jährlich verdoppeln würde. Petra Budke, Fraktionsvorsitzende von Bündnis90/Die Grünen im Landtag, erinnerte sich noch gut an die Demonstration vor dem Landtag, bei dem sie sich für eine *„faire und transparente Finanzierung für freie Schulen“* ausgesprochen hatte und für die es nun gelungen sei, trotz der schwierigen Haushaltslage einen Kompromiss zu finden. Die zur Pressekonferenz geladene Vorsitzende der AGFS Brandenburg, Frau Irene Petrovic-Wettstädt, sprach einerseits von einem schmerzhaften Kompromiss, der nach jahrelangem Stillstand sich andererseits aber auch wie ein vorgezogenes Weihnachtsgeschenk anfühle. Die vorgesehene Erhöhung der Zuschüsse von über 5% würde deutlich dazu beitragen, die älteren, erfahrenen Lehrkräfte, die oft das Rückgrat einer Schule bilden, konkurrenzfähiger zu entlohnen – und damit deren Abwanderungsgefahr zu reduzieren.

Der Landtag überwies das Gesetzgebungsverfahren einstimmig in den Fachausschuss, in dem es zum Thema auch eine Anhörung geben soll, mit einem zu erwartenden Beschluss des Landtages voraussichtlich im März, so Jan Redmann. Die im Koalitionsvertrag verbriefte Reduzierung der Wartefrist von drei wieder auf die Regeldauer von zwei Jahren (die vor 2012 gegolten hatte) wurde allerdings weder in der Pressekonferenz noch bei der ersten Lesung im Landtag erwähnt, soll dem Vernehmen nach aber im weiteren Verfahren mit besprochen werden. Auch die Streichung eines Stichtages zur Tariffeststellung, den das Ministerium ins Gesetz schrieb, nachdem es 2016 diesen Punkt vor dem OVG verlor, sollte diskutiert werden. Der Stichtag führt dazu, dass normalerweise alle zwei Jahre der Zuschuss sieben Monate lang unter dem dann geltenden Tarif liegt, weil die Tariferhöhung zum Zeitpunkt der Bescheiderteilung noch nicht bekannt war. Dieser weiteren Benachteiligung bedarf es nicht und hatte es vor dem OVG-Beschluss 2016 nur deswegen gegeben, weil das Ministerium gesetzeswidrig einen Stichtag in die Ersatzschulverordnung geschrieben hatte, für die es keine Ermächtigung im Gesetz gab, wie das OVG Berlin-Brandenburg 2016 feststellte.

Gemeinnützigkeit und Schulgebühren

Zum Beschluss des Bundesfinanzhofes vom 26.5.2021,

Az V R 31/19

RA MARTIN MALCHEREK, VORSTAND DES IFBB

Der Bundesfinanzhof entscheidet in letzter Instanz über abgabenrechtliche Rechtsstreitigkeiten. Zum Abgabenrecht gehört die Frage, ob einer Körperschaft die Gemeinnützigkeit zuzuerkennen ist. Für Schul- und andere Träger von Bildungseinrichtungen ist diese Frage relevant, wenn sie von den entsprechenden steuerrechtlichen Privilegien Gebrauch machen wollen, aber auch, weil die Gewährung öffentlicher Finanzhilfe teilweise an die Gemeinnützigkeit des Trägers geknüpft ist. Für Schulträger ist die angesprochene Entscheidung darüber hinaus interessant, weil es die Frage aufwirft, in welchem Verhältnis die Gemeinnützigkeit zum Sonderungs(förderungs)verbot steht, das gemäß Art 7 Abs. 4 S. 3 GG zu den Genehmigungsvoraussetzungen freier Schulen gehört.

Der Bundesfinanzhof hat ein Urteil des Finanzgerichtes Düsseldorf bestätigt, mit dem dieses festgestellt hatte, dass die Gemeinnützigkeit des Trägers einer anerkannten Ergänzungsschule nicht gegeben ist, wenn dieser Schulgebühren erhebt, die so hoch sind, dass die Schülerschaft nicht mehr als Ausschnitt der Allgemeinheit gelten kann. Die Revision des Schulträgers wurde als unbegründet zurückgewiesen.

Das Körperschaftssteuergesetz sieht vor, dass Körperschaften von der Körperschaftsteuer befreit sind, die der Satzung und der tatsächlichen Geschäftsführung nach ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken dienen (§ 5 Abs. 1 Nr. 9 S. 1 KStG). Die Abgabenordnung definiert die Verfolgung gemeinnütziger Zwecke, wenn die Tätigkeit der Körperschaft drauf gerichtet ist, die Allgemeinheit zu fördern (§52 Abs. 1 S. 1, 1. Alt. AO). Davon – so der BFH unter Bezug auf seine vorangegangene Rechtsprechung – könne nur ausgegangen werden, wenn im Grundsatz jedermann freien Zutritt zur Körperschaft hat und die Mitglieder sich dementsprechend zumindest als Ausschnitt der Allgemeinheit darstellen. Dies gelte entsprechend, wenn die Körperschaft nicht ihre Mitglieder, sondern Dritte fördere. Auf den Fall bezogen: Nur wenn die Schülerinnen und Schüler sich als Ausschnitt der Allgemeinheit darstellen, verfolgt der Schulträger gemeinnützige Zwecke.

Der BFH bestätigte insbesondere folgende Begründung durch das FG:

(1) Die monatlichen Kosten für den Besuch der Schule betragen im streitgegenständlichen Jahr 2014 ca. 950 bis 1.450 € (ohne zusätzlich zu leistende Einschreibgebühren und Material- bzw. Verpflegungskosten). Die Schule gewährte weniger als 10% der Schülerinnen und Schüler ein Stipendium, verzichtete ihnen gegenüber also zumindest teilweise auf die Erhebung von Schulgebühren. Demgegenüber konnte nach Angaben des Statistischen Bundesamtes im Jahr 2013 fast ein Viertel aller Haushalte in

Deutschland nur ein monatliches Haushaltsnettoeinkommen von bis zu 1.500 € und knapp die Hälfte aller Haushalte nur ein monatliches Haushaltsnettoeinkommen von bis zu 2.500 € erzielen.

(2) Bei einer Stipendiaten- (also mindestens teilweisen Schulgeldbefreiungs-)quote von weniger als 10% waren Schülerinnen und Schüler aufgrund des Verhältnisses von Schulgebühren und Einkommensverteilung in jedem Fall bereits um etwa das 5-fache unterrepräsentiert.

(3) Auch die zusätzlichen Belastungen des Haushaltes durch Verpflegung, Material und besondere Veranstaltungen waren zu berücksichtigen. Insgesamt seien die Kosten des Schulbesuchs im Regelfall selbst nach den Annahmen des Schulträgers bei einem Haushaltseinkommen von bis zu 5.000 € nicht zu schultern. Da in diese Einkommensgruppe aber 80% der Haushalte in Deutschland nicht fallen, also darunter liegen, sei die Annahme gerechtfertigt, dass die Schülerschaft sich nicht als Ausschnitt der Allgemeinheit darstelle und die Gemeinnützigkeit zu versagen sei.

Der Bundesfinanzhof hat zu der Frage, ob damit auch das Sonderungsverbot verletzt sei, nicht explizit Stellung genommen. Dies hatte das Finanzgericht bejaht und seine Entscheidung auch damit begründet. Dies ist besonders interessant, weil die Schulaufsichtsbehörde im Fall des klagenden Schulträgers keine Bedenken geltend gemacht und diesem die staatliche Anerkennung zugesprochen hatte. Es stellt sich somit die Frage, ob Schulträger zukünftig mit einer doppelten Prüfung des Sonderungsverbot durch Schul- und Finanzaufsicht rechnen müssen. Damit ist verbunden, ob die Abgabenordnung hier einen anderen Maßstab vorgibt, als er bisher dem Sonderungs(förderungs)verbot entnommen wird. Die Frage der Zulässigkeit der Höhe von Elternbeiträgen wurde bisher lediglich in der Form beantwortet, dass Beiträge von (zuletzt) bis zu ca. 160 € nicht zu beanstanden seien. Eine schlüssige Begründung im Sinn der vom BFH bestätigten Berechnung durch das FG Düsseldorf hat die Verwaltungs- und Verfassungsgerichtsbarkeit bisher jedenfalls nicht vorgelegt.

Es wäre wünschenswert, wenn die behördliche Praxis sowie die Rechtsprechung sich in dieser Hinsicht an den tatsächlichen Einkommen von Elternhäusern orientieren würde. Denn de facto ist zu befürchten, dass bereits aufgrund einer nicht auskömmlichen staatlichen Finanzierung von Schulen in freier Trägerschaft Elternbeiträge erhoben werden müssen, die zu einer Sonderung „nach den Besitzverhältnissen der Eltern“ (Art 7 Abs. 4, S. 3 GG) beitragen oder diese fördern. Ob das auch für den dem Rechtsstreit zu Grunde liegenden Sonderfall einer staatlich anerkannten Ergänzungs- (also nicht Ersatz-)schule gilt, steht auf einem anderen Blatt. Die Frage der Förderfähigkeit nach schulrechtlichen Vorgaben hat der BFH deshalb auch zu Recht außen vorgelesen.

Kündigung von Lehrkräften, die Corona leugnen

Urteil des Arbeitsgerichts Darmstadt vom 9.11.2021,

Az 9 Ca 163/21

RA MARTIN MALCHEREK, VORSTAND DES IFBB

Das Arbeitsgericht Darmstadt teilt in einer Pressemeldung vom 30.11.2021 mit, dass es die Kündigungsschutzklage eines Lehrers im Zusammenhang mit corona-leugnenden Aussagen abgewiesen hat.

Auch an Schulen in freier Trägerschaft ist es seit Beginn der Pandemie zu Auseinandersetzungen mit Lehrkräften gekommen, die sich dem Maskentragen verweigert haben, Schüler*innen aufgefordert haben, keine Mund-Nase-Bedeckung zu tragen oder sogar gesundheitliche Risiken beschworen haben, die für Schülerinnen und Schüler mit dem Tragen von Masken verbunden seien. Teilweise im selben Atemzug wurde und wird die Positionen vertreten, dass das neuartige Coronavirus entweder Fiktion oder tatsächliches Resultat einer Verschwörung finsterner Mächte sei. Gleichzeitig stilisieren sich einige derjenigen, die diese Auffassungen im vollen Licht der Öffentlichkeit ungehindert ausbreiten, als Opfer einer Meinungsdictatur, die sie mit den politischen Bedingungen während der NS-Zeit vergleichen. Dabei sollen gleichermaßen die verfassungsmäßigen Verhältnisse in der Bundesrepublik delegitimiert wie die politischen Verhältnisse zur Zeit des Nationalsozialismus relativiert werden.

Im entschiedenen Fall kamen alle vorgenannten Punkte zusammen und das Land Hessen hat sich mit der arbeitsrechtlichen Kündigung des Lehrers in einer Klarheit positioniert, die auch freien Schul- und Kindergartenträgern zu empfehlen ist, sofern sie dies nicht sowieso schon getan haben. Verhaltensweisen wie die oben geschilderten sanktionslos hinzunehmen, stellt neben der Glaubwürdigkeit, am demokratischen Erziehungs- und Bildungsauftrag mitwirken zu wollen, auch die Eignung des Schulträgers in Frage, die nach den Gesetzen der Bundesländer Genehmigungsvoraussetzung für den Betrieb freier Schulen ist.

Aus der Presseerklärung:

„Im November 2020 mahnte das staatliche Schulamt den Kläger unter anderem deshalb ab, weil er selbst den Mund-Nasen-Schutz nur bis unterhalb der Nase trug, gegenüber den Schülern das Maskentragen als völlig nutzlos bezeichnete, ihnen gegenüber ferner die Covid19-Pandemie als Verschwörung der weltweiten Pharmaindustrie bezeichnet und ihre Existenz geleugnet habe. Nach der Behauptung des beklagten Landes Hessen tolerierte der Kläger danach weiterhin, dass Schüler und Schülerinnen den Mund-Nasen-Schutz nicht trugen, und unterließ das Lüften des Klassenraumes. Darüber hinaus habe er geäußert, es würden die ersten KZ für Impfgegner wiederaufgebaut werden und er selbst müsse sich darauf einstellen, in ein KZ zu kommen, wenn er sich nicht impfen lassen werde. Weiterhin habe er Covid19 als reine Lüge bezeichnet. (...)

Zusammengefasst hat das Gericht nach Vernehmung mehrerer Zeugen diese Entscheidung wie folgt begründet: Trotz entsprechender Abmahnung, wobei hier eine Abmahnung vor dem Ausspruch einer Kündigung sogar entbehrlich gewesen sei, habe der Kläger keine Einsicht dahingehend gezeigt, dass Arbeitsschutzvorschriften unabhängig von seinen persönlichen Ansichten einzuhalten sind, sondern sich durchgehend auf seine Meinungsfreiheit berufen. Im Falle seiner Rückkehr an den Arbeitsplatz sei zu befürchten, dass er weiterhin offenkundige Tatsachen als diskutierbare Meinungsäußerungen bewerten, die Schüler und Schülerinnen verunsichern und die rechtlich zwingend vorgegebenen Infektions- und Arbeitsschutzmaßnahmen in Zweifel ziehen sowie deren Durchsetzung gefährden werde. Zudem müsse das beklagte Land es nicht hinnehmen, dass der - keine Einsicht zeigende - Kläger weiterhin völlig fernliegende Vergleiche zwischen der Verpflichtung, Infektionsschutzmaßnahmen zu befolgen, und Gewissensentscheidungen oder Verhältnissen in der Nazidiktatur anstellen oder zumindest anregen werde.“

Das Urteil lässt an Deutlichkeit nichts vermissen und kann bis auf Weiteres auch als Orientierungspunkt für Schulen in freier Trägerschaft dienen. „Bis auf Weiteres“ deshalb, weil das Urteil noch nicht rechtskräftig und die Berufung demnach möglich ist.

Publikationen

Joachim Wagner, Rechte Richter. AfD-Richter, -Staatsanwälte und -Schöffen: eine Gefahr für den Rechtsstaat?

REZENSION VON DR. ALBRECHT HÜTTIG, SCHRIFTLLEITUNG R&B

Die oben angeführte Publikation, im Berliner Wissenschaftsverlag 2021 erschienen, greift eine aktuelle, gesellschaftsgefährdende und deshalb sorgfältig zu beachtende Thematik auf. In R&B 3/2021 war die Gefahr der rechtsradikalen Unterwanderung von Schulen – nicht nur - in freier Trägerschaft zentrales Thema verschiedener Beiträge: Wie ist sie erkennbar? Was ist dagegen unternommen worden? Wie kann präventiv gegen Antisemitismus vorgegangen werden? Dabei ist evident, dass es sich um ein gesamtgesellschaftliches Phänomen handelt. Joachim Wagner schildert die zunehmende Verschiebung in den rechtspopulistischen und –extremen Bereich anhand der Justiz. Schon nach kurze Lektüre gibt es keinen Zweifel: Die Frage im Titel ist rhetorisch gemeint und leider zu bejahen. Joachim Wagner geht systematisch den konkreten Einzelfällen nach, in denen eine AfD-affine Staatsanwaltschaft Ermittlungen gegen rechtsextreme Tatverdächtige vernachlässigt, Richter, die sich ausländerfeindlich äußern, über Asylanträge entscheiden oder Fackelzüge zu Hitlers Geburtstag, welche die Stadt verhindern wollte, als Demonstration gegen „linken Terror“ per Urteil genehmigen. Ferner führt er Urteile an, bei denen antisemitische Einstellungen der Straftäter ausgeblendet werden. Detailliert zeichnet er die Entscheidung des Familiengerichtes in Weimar nach, welches die Coronaschutzmaß-

nahmen außer Kraft setzen wollte - das Amtsgericht Weilheim erließ wenige Tage später einen inhaltsidentischen Beschluss und führt die Weimarer Entscheidung bereits an, ein Indiz der Absprache, zumal gleiche „Gutachten“ herangezogen wurden. Die Neue Richtervereinigung hielt das für inakzeptabel und sah die „Grenze zur Rechtsbeugung“ erreicht. Anzeigen und Ermittlungen der Staatsanwaltschaft folgten. Der BGH hat im Oktober eindeutige Kompetenzgrenzen von Familiengerichten aufgezeigt (BGH, Az. XII ARZ 35/21, 6.10.2021). Die Recherchen von Joachim Wagner legen die Vernetzungen der Richter der Familiengerichte in Weimar und Weilheim in die Coronaleugnerszene offen, welche die Beschlüsse stürmisch feierte, so auch das „Netzwerk Kritischer Richter und Staatsanwälte“ oder „Anwälte für Aufklärung“, deren Mitglieder in den Verfahren aktiv beteiligt waren. Gerade in der Zeit der Coronapandemie sind solche Vorfälle für Schulen desaströs. Dass ein Staatsanwalt in Freiburg wegen fremdenfeindlichen und islamophoben Äußerungen, verbunden mit Wahlpropaganda für die AfD, entlassen wurde, ist auch einer Initiative kritischer Rechtsanwälte zu verdanken. Die Justiz hat Handlungsmöglichkeiten, um solche Missstände zu bereinigen, und sollte konsequenter vorgehen – auch bei Richtern, die sich durch AfD-Parolen in den sozialen Medien hervortun, wie Joachim Wagner darlegt.

Wer meint, Joachim Wagner schreibe nur aus politischer Motivation, wird schnell eines anderen belehrt. Er hält die Unabhängigkeit der Richter*innen für ein fundamentales Rechtsgut. Was er anmahnt, sind bisher inexistent oder nur anfänglich vorhandene rechtliche Grundlagen, schon im Auswahlverfahren der Richter*innen – auch der im Ehrenamt als Schöffen oder in Landesverfassungsgerichten – und Staatsanwält*innen feststellen zu können, dass sie in besonderem Maße der Verfassung verpflichtet sind. Er führt einen entsprechender Beschluss des Bundesverfassungsgerichts (11.1.2008, 2 BvR 337/08) an, der sich mit der Amtsenthebung eines ehrenamtlichen Richters mit rechtradikaler Einstellung befasste und die Bedeutung der Verfassung als Kern für „eine wehrhafte Demokratie“ beschreibt. Dass dieser Beschluss in vielen Bundesländern ohne weiterreichende Resonanz blieb, moniert Joachim Wagner zu Recht, denn die Problematik wird nicht dadurch gelöst, dass z.B. in Einzelverfahren verfassungsfeindlich Schöffen nach ihrer Ernennung per Gerichtsentscheid ihres Amtes enthoben werden. Es geht um eine generelle Absicherung beim individuellen Auswahlverfahren für alle Amtsträger*innen in der Jurisdiktion. Dieser Publikation ist eine breite Wirkung bis in die Gesetzgebung zu wünschen.

IMPRESSUM

Herausgeber:

Institut für Bildungsrecht und Bildungsforschung e.V.
Danziger Straße 64
D-65193 Wiesbaden
Telefon: 06 11-3 34 39 00
Fax: 06 11-3 34 38 88
e-mail: info@Institut-IfBB.de
www.Institut-IfBB.de

Redaktionsleitung:

Dr. Albrecht Hüttig, Prof. Dr. Christiane Wegricht
e-mail: huetting@Institut-IfBB.de

R&B – Recht und Bildung und alle darin enthaltenen Beiträge sind urheberrechtlich geschützt. Außerhalb der gesetzlich zugelassenen Fälle ist eine Verwertung ohne Einwilligung des Herausgebers nicht erlaubt.

ISSN 1614-8134

Erscheinungsweise:

vierteljährlich
Bezugspreis: 20,- € jährlich einschl. Versandkosten
Einzelpreis: 8,- € pro Heft zuzügl. Versandkosten

Neu- bzw. Nachbestellung von Heften:
e-mail: Abo@Institut-IfBB.de

Druck:

Umweltdruckhaus Hannover GmbH
Klusriede 23
D-30851 Langehagen
www.Umweltdruckhaus.de

R & B ist auch im Internet abrufbar unter:
www.Recht-Bildung.de